

Statuten

Verein Freundeskreis Kloster Maria der Engel

Appenzell

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1** ¹Unter dem Namen Verein «Freundeskreis Kloster Maria der Engel, Appenzell» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
²Der Verein hat seinen Sitz in Appenzell.
- Art. 2** ¹Der Verein bezweckt die Unterstützung der «Stiftung Kloster Maria der Engel, Appenzell» mit dem Ziel, die Klosteranlage Maria der Engel, Appenzell, so zu erhalten, dass diese dem Willen der Stifterinnen auch in Zukunft zu dienen imstande ist.
²Der Verein bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten ideelle und materielle Unterstützung an, soweit dies von der «Stiftung Kloster Maria der Engel, Appenzell» gewünscht wird.
³Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.
- Art. 3** Den Vereinszweck gemäss Art. 2 erfüllt der Verein durch:
- a) Finanzielle Unterstützung
 - b) Unterstützung kultureller und religiöser Bestrebungen
 - c) Freiwillige Arbeitsleistung
 - d) Organisatorische Mithilfe
 - e) Öffentlichkeitsarbeit

II. Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche sich zu den Zielen in Art. 2 bekennt.
- Art. 5** Der Verein besteht aus:
- a) Einzelmitgliedern
 - b) Ehepaaren
 - c) Kollektivmitgliedern
 - d) Lebenslangen Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- Art. 6** Ein Mitglied kann jederzeit ein- oder austreten. Begehren um Ein- oder Austritt sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber endgültig.

Art. 7 ¹Der Vorstand kann Mitglieder, welche gegen die Ziele in Art. 2 handeln, nach Anhörung ausschliessen. Dieser Ausschluss kann an die nächste Hauptversammlung, welche endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet, weitergezogen werden.

²Bleibt ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung den Mitgliederbeitrag von zwei oder mehr Jahren schuldig, wird es vom Vorstand nach einmaliger Mahnung ausgeschlossen.

Art. 8 Für besondere Verdienste um die Erfüllung des Vereinszweckes kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

III. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Revisorinnen und die Revisoren.

Art. 10 ¹Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durchgeführt. Die Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 11 ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung gemäss Bericht der Revisorinnen und Revisoren oder der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten oder Präsidentin sowie der Revisorinnen und Revisoren oder einer Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen der Mitglieder (schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung)
- Genehmigung sowie Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Einbringung von Anträgen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Erledigung von Rekursen betr. Ausschluss eines Mitglieds gemäss Art. 7 Abs. 1 dieser Statuten

²Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte abstimmen.

³Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind in Art. 18 und 19 dieser Statuten geregelt.

- Art. 12** ¹Der Vorstand leitet den Verein. Er hat eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Er vertritt den Verein gegen aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und fördert die Interessen der Stiftung «Kloster Maria der Engel, Appenzell». Er besorgt die Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- ²Der Vorstand beschliesst im Rahmen des Vereinszwecks über die Verwendung bzw. die Anlage des Vereinsvermögens. Dieses ist mündelsicher anzulegen.
- ³Der Vorstand fördert die Verbundenheit mit der Stiftung «Kloster Maria der Engel, Appenzell».
- ⁴Dem Vorstand obliegt die Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen.

- Art. 13** Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Er hat folgende Ressorts: Präsidium, Aktuariat und Finanzen. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 14** ¹Die Revisorinnen oder Revisoren (zwei ordentliche Mitglieder) haben eine Amtsdauer von einem Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- ²Anstelle von Revisorinnen oder Revisoren kann eine im Kanton Appenzell I.Rh. domizilierte Treuhandgesellschaft mit der Revision beauftragt werden.
- ³Die Revisorinnen und Revisoren oder die Revisionsstelle überprüfen die Jahresrechnung, die auf den 31. Dezember abzuschliessen ist. Sie können zu diesem Zwecke Einsicht in die Protokolle nehmen.
- ⁴Zuhanden der Mitgliederversammlung geben sie einen schriftlichen Bericht ab.

IV. Finanzen

- Art. 15** ¹Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge bzw. Mitgliederbeiträge auf Lebenszeit), Spenden von Mitgliedern oder anderen Wohltätern, Beiträge öffentlicher und privater Institutionen, Schenkungen und Vermächtnisse.
- ²Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Art. 16** Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt ist der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- Art. 17** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 18** Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- Art. 19** ¹Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
²Das Vermögen fällt der Stiftung «Kloster Maria der Engel, Appenzell» zu.
³Ausgeschlossen ist eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder oder den Vorstand.
- Art. 20** ¹Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2022 angenommen.
²Sie ersetzen diejenigen vom 08. November 2008.

Appenzell, 06. Mai 2022

Der Präsident

Der Aktuar



Peter Raschle



Werner Zeller